AG 2: Recht auf Bildung (Art. 24 UN-BRK)

13. Februar 2020, Innsbruck

Caroline Voithofer, Institut für Zivilrecht, Universität Innsbruck

„Rechtliche Aspekte und Inhalte des 2. Staatenberichts“

Rechtliche Überlegungen zur UN-Konvention

I. Zentrale Inhalte von Artikel 24 UN-BRK: Bildung

II. Wichtiges aus dem 2. Staatenbericht Österreichs

III. Stimmen aus der Praxis

IV. Aktuelles Regierungsprogramm

I. Zentrale Inhalte von Artikel 24 UN-BRK: Bildung

I. Zentrale Inhalte von Artikel 24 UN-BRK: Bildung

- Recht auf Bildung

- inklusives Bildungssystem
  - Assistenz und Unterstützungsmaßnahmen (Artikel 23 Absatz 3 UN-Kinderrechtskonvention in Verbindung mit Artikel 24 UN-BRK)
  - Frühförderung
  - alle Ausbildungs- und Bildungsebenen

- De-Institutionalisierung

- LehrerInnen mit Behinderungen

- Aus- und Weiterbildung der LehrerInnen

I. Zentrale Inhalte von Artikel 24 UN-BRK: Bildung

- Leistungs-Beurteilung der Lernenden
- Grundschulbildung muss kostenlos sein
- Bildung muss mindestens für 9 Jahre Pflicht sein
- Progressions-Vorbehalt: „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel“ aber „stetiges Bemühen“
- mittelfristig keine Sonderschule mehr
- Menschen mit Behinderungen müssen einbezogen werden (Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK)

II. Wichtiges aus dem 2. Staatenbericht Österreichs

II. Wichtiges aus dem 2. Staatenbericht Österreichs

- zukünftige LehrerInnen: inklusive Pädagogik als Ausbildungsinhalt möglich aber per Gesetz nicht verpflichtend (so etwa § 38 Absatz 2 und 2a Hochschulgesetz)

- Lehrpläne an Universitäten und an Pädagogischen Hochschulen sollen die Zielsetzungen von Artikel 24 UN-BRK beachten

- Schulbücher und Lernmaterialien für SchülerInnen mit Sehschwäche/blinde Menschen

- Unterricht in Gebärdensprache und persönliche Assistenz für Schulbesuch

- Unterstützungsklassen sind möglich

III. Stimmen aus der Praxis

III. Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrates 2018

„Die Zivilgesellschaft kann seit der letzten Staatenprüfung kaum Veränderungen im Bereich inklusiver Bildung erkennen. Das österreichische Bildungssystem ist gesetzlich nach wie vor nach dem Integrationskonzept ausgerichtet. Das derzeitige österreichische Bildungssystem weist weder in den Gesetzgebungen noch in der Praxis inklusive Bildung auf. Es fehlt ein klares politisches Bekenntnis zu einem inklusiven Bildungssystem für Alle.“ Seite 19

III. Stellungnahme Bundesmonitoringausschuss

Der Monitoringausschuss empfiehlt zur Beseitigung der genannten Missstände die folgenden Maßnahmen:

- Vorantreiben des Ausbaus inklusiver vorschulischer Bildungsstrukturen
- Beibehaltung der LehrerInnenbildung für inklusive Bildung
- Vorantreiben der Entwicklung inklusiver Modellregionen mit einer angemessenen finanziellen Unterstützung
- Rücknahme der benannten Formulierung im Gesetzesblatt zum Bildungsreformgesetz
- Anerkennung der österreichischen Gebärdensprache im Schulorganisationsgesetz
- Verstärkte Bemühungen, für LehrerInnen mit Behinderungen und Lehrende, welche die Gebärdensprache beherrschen, qualitative Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen.“ Seite 29

IV. Aktuelles Regierungsprogramm

„Hier gilt es, als längerfristiges Ziel ein inklusives Bildungssystem zu schaffen, in dem alle Kinder und Jugendlichen die Unterstützung erhalten, die sie benötigen, um am gemeinsamen Unterricht teilnehmen zu können. Kinder mit speziellem Förderbedarf bzw. Behinderungen werden bestmöglich in den Regelunterricht einbezogen und qualitativ hochwertige (Sonder-)Pädagogik wird sichergestellt, wo immer sie nötig ist. Dafür braucht es weiterhin ausreichend qualifiziertes und geschultes Personal und eine Ausweitung inklusiver Angebote im Schulsystem.“ Seite 278

AG 2: Recht auf Bildung (Art. 24 UN-BRK)

13. Februar 2020, Innsbruck

Caroline Voithofer, Institut für Zivilrecht, Universität Innsbruck

„Rechtliche Aspekte und Inhalte des 2. Staatenberichts“